

KCanG und Vereinsrecht – der BDR Thüringen informiert

3. September 2024

Wissenswertes zu Cannabis-Anbauvereinigungen bzw. Cannabis Social Clubs (CSC)

Eintragung eines Cannabis Social Clubs in das Vereinsregister

Cannabis Social Clubs (CSC) dürfen als eingetragene Vereine (e.V.) den Zweck des gemeinschaftlichen Eigenanbaus einschließlich der Weitergabe von Cannabis zum Eigenkonsum (sowie von Cannabissamen und Stecklingen) verfolgen, vgl. § 1 Nr. 11 KCanG.

Hierzu benötigen diese Cannabis Vereine (auch CSC) eine behördliche Erlaubnis § 11 KCanG.

Wichtig: Die Eintragung im Vereinsregister ist u.a. Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis.

Folgende Informationen dienen entsprechend nur zur Information über die neue Rechtslage.

Für das Vereinsregister gilt, dass mit Ausnahme der Prüfung der nachfolgend aufgeführten speziellen Voraussetzungen **zur Mitgliedschaft im Cannabisverein keine** weiteren Prüfungen im Vergleich zu anderen Vereinen durch den/die Rechtspfleger_in zu erfolgen haben. Das Vereinsregister übernimmt daher nicht die Prüfung der weiteren Voraussetzungen, die das KCanG vorgibt. Diese Prüfungen obliegen **nur** der Erlaubnisbehörde.

Mindestinhalt der Satzung zur Mitgliedschaft gemäß § 16 KCanG:

- a) Volljährigkeit der Vereinsmitglieder
- b) der CSC-Verein darf **max. 500 Mitglieder** haben, die Mitglieder müssen **ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt** in Deutschland haben – sowie dem Passus, dass Änderungen des Wohnsitzes bzw. des gewöhnlichen Aufenthaltsortes unverzüglich anzuzeigen sind.
- c) **Verlust der Mitgliedschaft tritt ein, wenn sich der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort eines Mitglieds nicht mehr in Deutschland befindet.**
- d) Mitgliedschaft in **nur** in **einem** Cannabis Social Club
- e) Mindestmitgliedschaft beträgt **3 Monate**

Zuständige Behörde in Thüringen zur Erteilung der Erlaubnis: **Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR)**

Kontakt

Barbara Zwinkau, Vorstandsvorsitzende
E-Mail: barbara.zwinkau@googlemail.com

Marie-Luise Voigt, stellv. Vorsitzende
E-Mail: marieluisevoigt.1995@gmail.com

Web: www.bdr-thueringen.de

Mitglied im



dbb
beamtenebund
und tarifunion



E.U.R.

Postanschrift

Bund Deutscher Rechtspfleger
Landesverband Thüringen e.V.,
c/o Barbara Zwinkau
Amtsgericht Erfurt
Rudolfstr. 46, 99092 Erfurt

Allgemeine Hinweise:

- a) Regelungen zur den finanziellen Mitteln des CSC
Grundsätzlich gilt, dass ein Verweis auf die Beitragsordnung möglich ist.
Die Cannabis Social Clubs sollen sich allein aus (gestaffelten) **Mitgliedsbeiträgen finanzieren**. Aufnahmegebühren für Mitglieder sind möglich. Daneben kann neben einem Grundbeitrag auch ein nach vorher festgelegter Abgabemenge gestaffelter Zusatzbeitrag festgesetzt werden, vgl. § 24 KCanG.

Eine Erhebung von Entgelten ist grundsätzlich **nicht** zulässig, vgl. § 25 KCanG.
- b) Organe des Vereins: neben der Mitgliederversammlung und dem Vorstand kann es auch optional einen **Anbaurat** geben.
- c) Die Vorstandsmitglieder und sonstige vertretungsberechtigte Personen einer Anbauvereinigung müssen Mitglieder der Anbauvereinigung sein, vgl. § 16 Abs. 6 KCanG.
- d) *Bei Gründung und zur Eintragung ist ein Gesundheits- und Jugendschutzkonzept **keine Voraussetzung**, vgl. 12 Abs. 1 Nr. 4 KCanG.*
Dieses ist jedoch für die Erteilung der Anbauerlaubnis gem. § 11 KCanG notwendig.

allgemeine Rechtsprechung:

Beschluss des Oberlandesgerichts München vom 04.10.2023 – 31 Wx 153/23 – abgedruckt auch im Rpfleger Nr. 7/24 – Seite 411.

Neben der Rechtsform des Vereins ist als sogenannte „Anbauvereinigung“ auch die Rechtsform der Genossenschaft zulässig.